

# Satzung des Christopher Street Day Görlitz-Zgorzelec e.V.

## 1. Name und Sitz

1.1 der Verein führt den Namen "**Christopher Street Day Görlitz-Zgorzelec e.V.**"

1.1.a Als Kurzform können die Bezeichnungen „**CSD Görlitz-Zgorzelec e.V.**“ und „**CSD GZ e.V.**“ geführt werden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2. Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist

2.1.a Förderung der Bildung zur Bekämpfung von Vorurteilen und Diskriminierung gegenüber homo-, bi-, intersexuellen und transidenten Personen;

2.1.b Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, Förderung der sexuellen Identitätsfindung und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und der damit verbundenen möglichen Ausgrenzung von Menschen mit HIV und AIDS;

2.1.c Förderung der Hilfe von Menschen, auch Geflüchteten, die aufgrund ihrer politischen, ethnischen, religiösen, sexuellen und/oder geschlechtlichen Orientierung Opfer von Gewalt jeglicher Art wurden;

2.1.d Förderung grenzübergreifender Zusammenarbeit insbesondere in der Europastadt Görlitz/Zgorzelec;

2.1.e Förderung von Kunst und Kultur.

2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

2.2.a öffentliche Aufklärung und Beratung über Homosexualität und Transidentität in Workshops, Seminaren und Infoveranstaltungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt;

2.2.b Organisation und Durchführung von Beratungsangeboten zur sexuellen Gesundheit und Identitätsfindung für Allgemeinheit und für die Betroffenen;

2.2.c Organisation und Durchführung von Beratungs- und Begleitungsangeboten für Betroffene, von rechtlicher Unterstützung und Maßnahmen zur Integration und Teilhabe;

2.2.d Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen sowie Durchführung internationaler Projekte, u.a. im Rahmen queerer Aktionen wie der Christopher Street Day Görlitz-Zgorzelec;

2.2.e Organisation von queeren Kulturveranstaltung wie Lesungen, Ausstellungen, Musikveranstaltungen oder audiovisuellen Angeboten (z.B. Filmvorführungen, Installationen).

2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gem. §§ 51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
- 3.4 Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss nicht zur Registrierung vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich aus ihrem Status ergebenden Rechte und Pflichten.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ordentliches (aktives) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie haben Anwesenheits-, Rede-, und Antragsrecht und Stimmrecht.
- 5.2 Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen, die den Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- 5.4 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand befindet.
- 5.5 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten.
- 5.6 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der Verein weder berechtigt noch verpflichtet.
- 5.7 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- 5.8 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

## **6. Ende der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
  - 6.1.a durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalendermonats, gerichtet an die Adresse des Vereins oder eines Vorstandsmitglieds
  - 6.1.b mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person
  - 6.1.c durch Ausschluss aus dem Verein
  - 6.1.d durch Streichung aus der Mitgliederliste
- 6.2 Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich in erheblichem Maß eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.3 Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds vollständig entrichtet. In der Mahnung sollte auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 6.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, vorbehaltlich des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsleistungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder

Spenden aus dem Vereinsvermögen an das ehemalige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

- 6.4 Ein ausscheidendes Mitglied ist nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, die ihm vom Verein überlassenen Sachen, die sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

## **7. Vereinsbeiträge**

- 7.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit und die Beitragsermäßigungen werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **8. Organe des Vereins**

- 8.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **9. Vermögen und Haftung**

- 9.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.
- 9.2 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa entstehende Unfallschäden bei Veranstaltungen.

## **10. Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- 10.2 Alle ordentlichen Mitglieder sind auf Mitgliederversammlungen teilnahme-, stimm-, antrags- und redeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Die Übertragung muss im Vorfeld schriftlich oder per Mail beim Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung angezeigt werden. Ein ordentliches Mitglied kann jedoch maximal für ein weiteres ordentliches Mitglied das Stimmrecht wahrnehmen.
- 10.3 Fördermitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gem. §26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Mail an die letzte bekannte Mail-Adresse und auf Wunsch mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Elektronische Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Fax oder Mail) können zur Fristwahrung eingesetzt werden.
- 10.5 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- 10.5.a Wahl und Abwahl des Vorstands,

- 10.5.b Wahl einer Kassenprüfer\*in,
  - 10.5.c Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
  - 10.5.d Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines Bewerbers, einer Bewerberin oder den Ausschluss eines Mitglieds nach Ablehnung durch den Vorstand,
  - 10.5.e Entlastung des Vorstands,
  - 10.5.f Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge,
  - 10.5.g Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und
  - 10.5.h Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 10.6 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand beschließt und / oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen und zwar binnen 8 Wochen nach Eingang beim Vorstand. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- 10.7 Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.8 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmübertragung in diesen Fällen ist nicht möglich.
- 10.9 Zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen sind nur solche Mitglieder berechtigt, deren Antrag auf Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der betreffenden Wahl bzw. Abstimmung mindestens drei Monate zurückliegt.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode oder die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- 10.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.12 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Gäste zulassen.

## 11. Vorstand

- 11.1 Nur ordentliche volljährige Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

- 11.2 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl muss ungerade sein. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl durch Beschluss fest. Der Vorstand sollte geschlechterdivers besetzt sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich Vertretungsmacht haben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan bzw. Mitgliedern zugewiesen sind. Der Vorstand arbeitet entsprechend der Geschäftsordnung.
- 11.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Diese ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 11.5 Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abwahl kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.
- 11.6 Der Vorstand handelt ehrenamtlich, er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn die Mittel des Vereins dies zulassen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen sein.

## **12. Kassenprüfer\*in**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Mitglieder eine Kassenprüfer\*in. Sie sind Beauftragte der Versammlung und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.
- 12.2 Er/Sie erstattet einen Bericht der Mitgliederversammlung und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfer\*in darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Er/Sie unterliegt keinerlei Weisung durch den Vorstand.
- 12.3 Beanstandungen der Kassenprüfer\*in können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **13. Satzungsänderung**

- 13.1 Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

#### **14. Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fließt das Vereinsvermögen an den CSD Deutschland e.V., Courbièrest. 6, 10787 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 14.3 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator, §10 Absatz 1 gilt sinngemäß.

#### **15. Inkrafttreten**

- 15.1 Die Satzung tritt zur Gründung des Vereins in Kraft.
- 15.2 Die vorliegende Satzung wurde mit der Versammlung am 27.08.2025 beschlossen und erlangt Gültigkeit.

Görlitz, 27.08.2025